

# Mindestanforderungen für die Haltung von Tauben

## Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. 486/2004

### 3. Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben

(1) Die Mindestanforderungen gelten für Vögel der Ordnung Tauben (Columbiformes) mit der Familie Tauben (Columbidae).

(2) Die Voliere müssen pro Paar folgende Mindestmaße an Fläche in m<sup>2</sup> × Höhe in cm aufweisen:

Arten	Maße des Käfigs: Bodenfläche in m <sup>2</sup>	Höhe in cm
Kleiner Arten, wie Kaptäubchen (Oena capensis)	1,6	100
Mittelgroße Arten, wie Guineataube (Columba guinea)	3	200
Große Arten, wie Kronentaube (Columba coronata)	5	200

(3) In bepflanzten Volieren sind reichlich Sitzgelegenheiten, Naturboden sowie Gras und Sand vorzusehen. Flache Badebecken und Möglichkeiten zum Sandbaden sind erforderlich. Bei Arten, die ganzjährig im Freien gehalten werden, ist ein überdachter Wind- und Wetterschutz erforderlich. Tropischen und subtropischen Arten ist ein temperierter Innenraum von mindestens 1 m<sup>2</sup> Grundfläche für kleinere Arten, und 2 m<sup>2</sup> für große Arten einzurichten. Die Temperatur ist je nach Art von frostfrei bis zu mindestens 15°C zu gestalten.

(4) Allen Tauben sind Körnerfutter, zusätzlich Grünfutter und Grit, zur Nahrungszerkleinerung im Muskelmagen, anzubieten:

1. Großen Tauben, eine Körnermischung aus Getreide (60 - 70 %) und Leguminosen (30 - 40 %)
2. Mittelgroßen Tauben, eine Körnermischung aus Getreide (60 - 70 %) und Leguminosen (30 - 40 %) ohne die größten Körnersorten und ergänzt durch Glanz und Hirse.
3. Kleinen Tauben, kleinere Sämereien wie handelsübliche Wellensittich-, Kanarien- und Waldvogelmischungen.
4. Fruchttauben, Beeren und Früchte, Weichfutter und nur einen geringen Anteil Körnerfutter.
- (5) Tauben sind paarweise zu halten.